

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der **Samtgemeinde Gellersen**,  
Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt,  
vertreten durch den Samtgemeindegemeindevorstand,  
-nachstehend „**Samtgemeinde**“ genannt-

und

der **Gemeinde Reppenstedt**,  
Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt,  
vertreten durch den Bürgermeister und die stellv. Gemeindedirektorin,  
-nachstehend „**Gemeinde**“ genannt-

## Präambel

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurde unter Einführung des § 2b UStG die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) grundlegend neu gefasst. Die Samtgemeinde sowie die Gemeinde haben jeweils gemäß § 27 Absatz 22 und 22a UStG zur übergangsweisen Fortgeltung der Rechtslage unter § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung optiert. Voraussichtlich beginnend ab 1. Januar 2023 wird die neue Rechtslage unter Geltung des § 2b UStG verpflichtend Anwendung finden. Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1

1. Die Samtgemeinde ist Trägerin des samtgemeindeeigenen Bauhofs sowie Eigentümerin der mit dem Bauhof im Zusammenhang stehenden Einrichtungen und Vermögensgegenstände.
2. Die Gemeinde überträgt die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG zu ihrem eigenen Wirkungskreis gehörende Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Einrichtungen und Infrastruktur in ihrem Gemeindegebiet (Bauhofaufgaben) gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG im Ganzen auf die Samtgemeinde, die insoweit ihr Einvernehmen erteilt.
3. Die Samtgemeinde erfüllt die nach vorstehendem Absatz 2 übertragene gesamte Aufgabe des Bauhofs gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als solche des eigenen Wirkungskreises. Die Übertragung der Aufgabe schließt die Befugnis der Samtgemeinde ein, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, die erforderlich sind, um diese Aufgabe zu erfüllen.

### § 2

1. Die Gemeinde erstattet der Samtgemeinde die mit der Durchführung der in § 1 übertragenen Aufgabe verbundenen Kosten und Aufwendungen.
2. Zzt. sind im Jahr 2022 33 €/Arbeitsstunde eines Bauhofmitarbeiters der Samtgemeinde zu erstatten. Ab 2023 erfolgt eine jährliche Anpassung entsprechend der tariflichen Steigerungen.
3. Die Samtgemeinde kann sich für die Erfüllung einzelner Tätigkeiten der Leistung Dritter bedienen. Für die Abrechnung dieser Aufwendungen findet Satz 1 Anwendung.

### § 3

Die Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Unterschriften